

Amtsblatt Nr. 33 vom 26. August 1971  
für den Landkreis Berchtesgaden

Az: II/324-1  
Amtsblattbekanntmachung

## **Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land über das Landschaftsschutzgebiet Lattengebirge**

Aufgrund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 26.6.1935 (BayBS ErgB S. 1), geändert durch Gesetz vom 31.7.1970 (GVBl. S. 345) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31.10.1935 BayBS ErgB. S. 4) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.1970 (GVBl. S. 601) erläßt der Landkreis Berchtesgaden folgende mit Entschließung der Regierung von Oberbayern vom 22.7.1971 Nr. II A 4 – 8459 Ber 11 genehmigte Verordnung:

### § 1

- (1) Die nachstehend abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich des Lattengebirges werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes als Landschaftsschutzgebiet unterstellt. Die Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte (Maßstab 1 : 25 000 vom 28.7.1970, Ergänzungskarte Maßstab 1 : 5000 vom 28.7.1970) eingetragen; die Karte liegt beim Landratsamt Berchtesgaden zur Einsichtnahme offen.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes werden wie folgt beschrieben: Vom Predigtstuhl (Pkt. 1613) verläuft die Landschaftsschutzgrenze in jeweils gerader Linie nach Osten über Dreissesselberg (Pkt. 1678), Karkopf (Pkt. 1601), Vorderer Rothofen (Pkt. 1368) zum Grenzstein Nr. 169 auf der Gemeindegrenze Bischofswiesen. Dieser folgt sie nach Süden bis zum Klausbachhäusl. Dessen Westrand bildet die weitere Grenze bis zur Fl.Nr. 1010 der Gemarkung Bischofswiesen. Im weiteren Verlauf werden die Fl.Nr. 1010 und 1009 der Gemarkung Bischofswiesen aus dem Schutzgebiet ausgeklammert. Nun folgt die Landschaftsschutzgrenze dem westlichen Rand der Forststraße nach Süden bis zur Abzweigung des Zufahrtsweges zum Plaicklehen. Der Zufahrtsweg bildet die weitere Grenze bis zur Fl.Nr. 1018 der Gemarkung Bischofswiesen. Die Fl.Nrn. 1018, 1017, 1012, 1014, 1013, 1015, 1019, 1016 der Gemarkung Bischofswiesen werden im weiteren Verlauf ausgeklammert. Ab Arbeitshütte Siebenbrunn führt die Grenze entlang der Westseite der Forststraße bis zum Frechenklaus-Bach. Dessen Nordwestufer folgt sie nach Südwesten über den Maier-Graben bis zum Wanderweg von der Mordau-Alpe zur Thörl-Alpe. Die weitere Landschaftsschutzgrenze nach Süden bis zur Bundesstraße 305 (B 305) bilden der Westrand des Wanderweges zur Mordau-Alpe, in dessen Verlängerung der Westrand der Mordaustraße (Forststraße) sowie die nordöstliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes Taubensee in der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden. Nun folgt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes Lattengebirge dem Nordostrand der B 305 nach Nordwesten bis zur Gemeindegrenze Schneizlreuth, gemeindefreies Gebiet Jettenberger Forst. Die Gemeindegrenze Schneizlreuth bildet die weitere Landschaftsschutzgrenze in allgemeiner nordöstlicher Richtung bis zum Pkt. 1266. Von hier führt sie in gerader Linie zum Ausgangspunkt.

## § 2

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

## § 3

(1) Der Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes Berchtesgaden (Untere Naturschutzbehörde) bedarf, wer folgende Maßnahmen durchführen will:

1. Errichtung, Änderung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung –BayBO- in der Fassung vom 21.8.1969 (GVBl. S 263), auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind; hierzu zählen insbesondere
  - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Stadel, Schuppen, Ställe, Bienenhäuser;
  - b) Einfriedungen (Zäune), ausgenommen einfache ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune ohne Beton erstellt werden;
  - c) Veränderungen der Erdoberfläche, durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm-, oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
2. die Errichtung oder Änderung von Uferschutzbauten;
3. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ausgewiesenen Plätze;
4. die Errichtung und Änderung von Draht- oder Rohrleitungen;
5. die Veränderung von Tümpeln, Teichen oder Wasserläufen oder des Grundwasserstandes;
6. die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, charakteristischen Einzelbäume, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes sowie von Findlingen und Felsblöcken; Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 6 dieser Verordnung mit der Maßgabe genutzt werden, dass der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;
7. der zur Verkahlung führende Abtrieb von Schutzwaldbestockungen sowie Kahlhiebe in der Größe von mehr als 0,25 ha im Zusammenhang;
8. die Verfälschung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten;
9. das Ablagern von Abfällen, Müll, Unrat und Schutt an anderen als den hierfür im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
10. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln; insbesondere auch von Werbevorrichtungen, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten selbst darstellen;
11. das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Die Erlaubnis darf nicht versagt werden, wenn durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt werden kann, dass Wirkungen nach § 2 nicht eintreten.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 1 Nr. 4 und 6 ist die Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde – zu hören.

(4) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 2, so wird über sie nur im Rahmen des § 5 entschieden.

#### § 4

Wer andere als in § 3 Abs. 1 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies dem Landratsamt Berchtesgaden (Untere Naturschutzbehörde) zwei Wochen vorher anzuzeigen.

#### § 5

- (1) Das Landratsamt Berchtesgaden kann in ganz besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen (Genehmigung). Vor Erteilung der Genehmigung ist die Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde – zu hören.
- (2) Die Genehmigung kann an Auflagen und Bedingungen gebunden werden.

#### § 6

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden sonstigen vermögenswerten Rechte.

#### § 7

Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen dem Verbot des § 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
- b) Maßnahmen nach § 3 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt.

Die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel gemäß Art. 53 können eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

#### § 8

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Berchtesgaden, den 16.8.1971

Landratsamt Berchtesgaden  
gez. Dr. Müller, Landrat

Amtsblatt für die kreisfreie Stadt Bad Reichenhall u. den äußeren Landkreis Berchtesgaden  
Nr. 38 vom Samstag, 28. August 1971, Az. II/324-1

#### Berichtigung:

Amtsblatt Nr. 1 vom 16.1.1981, Bek.-Nr. 1 vom 9.1.1981